

Unter dem Vorsitz des
Ortsbürgermeisters

57632 Berzhausen, 24. Februar 2016

Manfred Maurer

Nach form- und fristgerecht ergangener Einladung haben sich heute die nebenstehend aufgeführten Mitglieder des Ortsgemeinderates zu einer öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung im Seminarraum Bay, Ortsteil Strickhausen, Mühlenstraße 10 versammelt, um zu beraten und zu beschließen.

waren zur Sitzung
erschienen:

Der Ortsgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern und ist gem. § 39 GemO beschlussfähig.

Maik Kunz

(Erster Beigeordneter)

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Klaus Bay

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

(Weiterer Beigeordneter)

Jens Jungbluth

Der Vorsitzende bestellt Herrn Jens Kalscheid zum Schriftführer.

Winfried Bay

Kornelia Müller

Dorothea Dahm

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Gemeinderat, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil um den Punkt 7 „Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des „Licht-Service Vertrages“ zu erweitern.

Es fehlte entschuldigt:

./.

Die Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung erfolgt einstimmig. Die weiteren Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Außerdem waren
anwesend:

Danach ergibt sich folgende

Tagesordnung

Anja Schug

Jens Kalscheid

-beide VGV Flammersfeld-

Öffentliche Sitzung

1. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Abrundungssatzung durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Ortsgemeinde Berzhausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in dem Bereich „In der Urbelswiese“;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragenen Anregungen;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen;
 - c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB;
2. Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017;
3. Verlegung eines Mittelspannungskabels in der Gemarkung Berzhausen;
4. Einwohnerfragestunde (Fragen sollen dem Ortsbürgermeister nach Möglichkeit bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden);
5. Verschiedenes.

Nichtöffentliche Sitzung

6. Stellungnahme zu einem Bauantrag;
7. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des „Licht-Service Vertrages“;
8. Verschiedenes.

Zu 1.)

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Abrundungssatzung durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung in der Ortsgemeinde Berzhausen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in dem Bereich „In der Urbelswiese“

a) Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgetragene Anregungen

Der Ortsgemeinderat Berzhausen stellt fest, dass während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen sind.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

b) Beratung und Beschlussfassung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden gingen Stellungnahmen ein, die keine abwägungsrelevanten Anregungen enthielten:

- Bad Honnef AG, mit Schreiben vom 17.12.2015
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Erdgeschichte, Koblenz, mit Schreiben vom 17.12.2015
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz, mit Schreiben vom 08.01.2016
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Mainz, mit Schreiben vom 13.01.2016
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesarchäologie, Koblenz, mit Schreiben vom 14.01.2016
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Koblenz, mit Schreiben vom 18.01.2016

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange bzw. Nachbargemeinden gin-

gen Stellungnahmen ein, die abwägungsrelevante Anregungen enthielten:

Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Westerburg, mit Schreiben vom 16.12.2015

Entsprechend der Regelungen des Vertrages über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen, ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Der Ortsgemeinderat beschließt den Hinweis auf der Planurkunde zu ergänzen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Montabaur, mit Schreiben vom 25.01.2016

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

Entlang der nordwestlichen Grenze der beplanten Fläche verläuft der „Berzhausener Bach“ (Gewässer III. Ordnung). Für die Nutzung der geplanten Bebauungsfläche sind die Vorgaben der §§ 31 LWG und 38 WHG zu beachten. Zum Schutz des Gewässers empfehle ich dringend entlang des Gewässers linksseitig einen 5-m breiten Gewässerrandstreifen auszuweisen und in öffentliches Eigentum zu übernehmen. Des weiteren ist zu beachten, dass für die Errichtung von Anlagen, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, eine Genehmigung gemäß § 31 LWG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Wasserschutzgebiete sind im Planbereich nicht kartiert.

Zum Schutz des Gewässers wurde bereits ein Gewässerschutzstreifen mit 5-m Breite entlang des Gewässers in der Planurkunde dargestellt. Auch in den textlichen Festsetzungen ist der Gewässerschutzstreifen bereits festgeschrieben.

Der Ortsgemeinderat ist der Auffassung, dass eine Übernahme des Gewässerschutzstreifens in öffentliches Eigentum nicht notwendig ist, da der Unterhaltungspflichtige des Gewässers (Verbandsgemeindewerke Flammsfeld) generell nach § 69 LWG dazu berechtigt ist die notwendigen Arbeiten auch auf angrenzenden Grundstücken durchzuführen.

Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen im 10-m Bereich ent-

lang des Gewässers wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Ein entsprechender Hinweis soll in den textlichen Festsetzungen aufgenommen werden.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Aus abfallrechtlicher Sicht ergeben sich folgende Anmerkungen:

Bodenschutzrechtliche Belange wurden auf Grund bislang fehlender Datenerhebungen im Hinblick auf Gefahren durch Altbergbau oder Altstandorte nicht ausreichend überprüft. Wir empfehlen dringend frühzeitig das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz zu beteiligen. Informationen hinsichtlich früherer Nutzungen und damit möglicher Altstandorte liegen ggf. in den Gewerberegistern oder bei Regionalstellen der Gewerbeaufsicht vor. Die Ergebnisse daraus sind im Entwässerungskonzept des überplanten Gebietes zu berücksichtigen. Dem Planbereich stehen aufgrund der Lage und der derzeitigen Nutzung von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau in Mainz sowie die zuständige Regionalstelle der Gewerbeaufsicht wurden mit Schreiben vom 16.12.2015 an dem Beteiligungsverfahren beteiligt und gebeten eine Stellungnahme abzugeben. Da nach Ablauf der Frist keine Stellungnahme eingegangen ist, kann davon ausgegangen werden, dass keine Anregungen oder Bedenken der Stellen vorliegen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Kreisverwaltung Altenkirchen, Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung, mit Schreiben vom 27.01.2016

Stellungnahme aus ortsplanerischer Sicht:

Wie den Planunterlagen zu entnehmen ist, wird der Erlass der Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Kommentar von EZBK/Krautzberger zu § 13 BauGB, Rn. 28-28e, insbesondere Rn. 28a, hinweisen und bitten dies zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Kommentar von EZBK/Söfker zu § 34 BauGB, Rn. 115ff. „muss die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein“ (Rn. 120). Des weite-

ren „sind auf die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzungen ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden“ (Rn. 120b). Wir bitten daher die nach § 1a Abs. 2 BauGB notwendige Begründung für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche (sog. Bodenschutzklausel) sowie die Gründe warum aus Sicht der Ortsgemeinde die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung (s. Begründung, Seite II-3) in diesem konkreten Fall gegeben ist, in die Planungsunterlagen einzuarbeiten und dabei die Hinweise, die dem Kommentar von EZBK/Söfker zu § 34 BauGB, Rn. 106f, entnommen werden können, zu berücksichtigen.

Die Ergänzungssatzung wird in § 34 BauGB geregelt. Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 anzuwenden. Da in dem § 34 Abs. 6 BauGB ausdrücklich nur auf die Nummern 2 und 3 des § 13 Abs. 2 verwiesen wird, ist die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach Nummer 1 nicht anzuwenden. Demnach ist das Verfahren einer Ergänzungssatzung immer im Rahmen des vereinfachten Verfahrens und ohne frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchzuführen. Die Rn. 28a bezieht sich auf Bebauungspläne in Gebieten nach § 34 BauGB die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Da hier eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 aufgestellt wird und diese einzelne Außenbereichsgrundstücke in den Innenbereich einbezieht und somit neues Baurecht schafft, ist in diesem Fall nach § 34 Abs. 6 BauGB lediglich der § 13 Abs. 2 BauGB anzuwenden, welcher die Vorschriften bzgl. der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung enthält. Der Ortsgemeinderat hält an der Aufstellung der Ergänzungssatzung fest.

Die landwirtschaftliche Fläche wurde gewählt, da es sich bei dem Vorhaben um einen landwirtschaftlichen Geräteschuppen handelt. Des Weiteren schließt sich der Geräteschuppen direkt an die restlichen Grundstücke und das Anwesen des Eigentümers an. Der Ortsgemeinderat ist aus diesem Grund der Auffassung, dass das Gebäude nicht auf einem freien Baugrundstück in der Ortsmitte errichtet werden soll, da die Baugrundstücke für Wohngebäude vorgehalten werden sollen. Das landwirtschaftliche Gebäude soll somit auf dieser Fläche errichtet werden.

Der Ortsgemeinderat ist der Meinung, dass es sich um eine geordnete städtebauliche Entwicklung handelt, da dies die Fortführung der bestehenden Abrundungssatzung darstellt. Die Ergänzungssatzung schließt somit an die im nördlichen Bereich bereits bestehenden Baugrundstücke an. Der Innenbereich verläuft somit in einer Linie bis zu der Wegeparzelle. Südlich an der Wegeparzelle angrenzend befindet sich eine Böschung mit Bäumen bzw. Sträuchern. Dies verstärkt nochmals eine natürliche Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Der Ortsgemeinderat ist aus diesen Gründen der Auffassung, dass es sich um eine geordnete städtebauliche Entwicklung handelt. Dies soll in der textlichen Begründung ergänzt werden und mittels eines Planes zum besseren Verständnis dargestellt werden.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Stellungnahme der unteren Wasserbehörde:

Die in die Ergänzungssatzung einzubeziehende Fläche wird durch ein Gewässer III. Ordnung begrenzt. Zu errichtende bauliche Anlagen tangieren somit ggf. wasserwirtschaftliche Interessen. Insofern sind bei der konkreten Umsetzung die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes Beachtung zu schenken und die zuständige Wasserbehörde zu beteiligen. Unter Beachtung dieser Vorgaben kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht dem Erlass der Ergänzungssatzung zugestimmt werden.

Der Ortsgemeinderat verweist auf die Abwägung bei der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme der SGD Nord.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:

Nach § 2 Abs. 3 DSchG haben das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen des öffentlichen Rechts bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gem. dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt von 16.11.1971 zu berücksichtigen. Bei Maßnahmen und Planungen, die die Belange des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege berühren, ist die Denkmalfachbehörde von Beginn an zu beteiligen.

In Anbetracht der o.g. Sachlage bitten wir (sofern noch nicht geschehen) – als Träger öffentlicher Belange – die

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz sowie die
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Koblenz im Verfahren zu beteiligen.

Die beiden erwähnten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.12.2015 ebenfalls an dem Verfahren beteiligt. Von beiden Trägern gingen Stellungnahmen ein, die allerdings keine Bedenken oder Anregungen geäußert haben.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebes:

Seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Altenkirchen wird darum gebeten darauf zu achten, dass sowohl 3- als auch 4-achsige Müllsammelfahrzeuge die Straßen gut befahren können und bei Bedarf ggfls. ein ausreichend großer Wendehammer geplant wird bzw. zur Verfügung steht. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASSt 06 Ausgabe 2006 Korrektur (Stand: 15. Dezember 2008) gilt es zu beachten. Für den Winterbetrieb ist ein geeigneter Winterdienst von Relevanz. Die Abfallbehälter müssen ferner an den Abholtagen gut anfahrbar sein.

Im Bereich der Ergänzungssatzung soll lediglich ein landwirtschaftlicher Geräteschuppen errichtet werden. Dort wird vermutlich kein Müll anfallen, sodass dort keine Müllfahrzeuge anfahren müssen. Sollte dennoch Müll anfallen, muss dieser in die vorhandenen Abfallbehälter des Eigentümers am Wohnhaus entsorgt werden. Winterdienst wird auf der Erschließungsstraße nicht durchgeführt. Es handelt sich um einen Wirtschaftsweg. Dieser ist nicht gewidmet. Der Eigentümer des Baugrundstückes muss im Winter selber für die notwendigen Räum- und Streumaßnahmen für seine Bedürfnisse sorgen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses von TOP 1a) und 1b) die Aufstellung der Ergänzungssatzung „In der Urbelswiese“ in der Gemarkung Berzhausen, Flur 6, Parzellen 74 (tlw.) und 163 (tlw.) der Ortsgemeinde Berzhausen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Das Ratsmitglied Kornelia Müller hat wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

Zu 2.)

Erlass der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird nach eingehender Beratung angenommen. Die Satzung enthält fol-

gende Feststellungen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden für das **Haushaltsjahr 2016**

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	162.548 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	179.876 €
<i>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)</i>	- 17.328 €
Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0 €
Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0 €
<i>Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Ver- änderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich</i>	- 17.328 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	150.047 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	157.387 €
<i>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</i>	- 7.340 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
<i>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlung</i>	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.000 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	15.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.660 €
<i>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	- 7.660 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	168.047 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	168.047 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	7.660 €

Festgesetzt werden für das **Haushaltsjahr 2017**

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	165.028 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.826 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)	- 13.798 €
Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0 €
Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0 €
Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Ver- änderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	- 13.798 €
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	152.527 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	156.657 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	- 4.130 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 3.000 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.130 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	7.130 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	159.657 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	159.657 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	- 7.130 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Haushaltsjahr 2016

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf 0 €.

Haushaltsjahr 2017

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finan-

zierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für verzinste Kredite auf 0 €.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden veranschlagt auf 0 €.

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, werden veranschlagt auf 0 €.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre **2016** und **2017** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 370 v. H.

§ 5 Eigenkapital

Für das Haushaltsjahr 2016

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	375.834,16 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	332.002,16 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	314.674,16 €

Für das Haushaltsjahr 2017

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres	332.002,16 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres	314.674,16 €
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	300.876,16 €

§ 6
Über- und außerplanmäßige
Aufwendungen und Auszahlungen

Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall mehr als 500 € überschritten sind.

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

Für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 500 € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

Zu 3.)

**Verlegung eines Mittelspannungskabels in der Gemarkung Berzhau-
sen**

Um eine sichere Stromversorgung in unserer Gemeinde zu gewährleisten, beabsichtigt die EnergieNetz Mitte das Mittelspannungsnetz von Berzhau-
sen nach Neitersen durch ein Erdkabel zu ersetzen.

Gleichzeitig soll im Bereich der Ortslage von Berzhau-
sen vom Übergabemast gegenüber dem Spielplatz durch die Hauptstraße bis zum Buswende-
platz das Niederspannungskabel mit verlegt werden. Die Leerrohre für die
Erdkabel sollen nach Möglichkeit am Straßenrand verlegt werden.

Bei mehreren Ortsterminen mit den Versorgungsträgern von Wasser, Ab-
wasser, Gas, Telekom usw. wurde festgestellt, dass in der geplanten
Stromkabeltrasse schon andere Versorgungsleitungen liegen.

Sollte keine Ersatzlösung gefunden werden, wird das Mittelspannungsnetz
nur vom Ortsrand bis nach Neitersen durch ein Erdkabel ersetzt.

Die Verlegung im Ortsbereich soll dann zu einem späteren Zeitpunkt beim
Austausch von Versorgungsleitungen oder beim Ausbau der Hauptstraße
erfolgen.

Für die Versorgung der Ortsgemeinde Seelbach beabsichtigt der Energie-
versorger auf dem Spielplatz einen Schaltschrank aufzustellen.

Dabei könnte gleichzeitig für die Ortsgemeinde Berzhau-
sen auf dem Spielplatz ein Stromanschluss installiert werden. Einzelheiten werden noch
von den Beteiligten ausgehandelt.

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

Zu 4.)

Einwohnerfragestunde

- Es wurde eine Anfrage durch die Anwohner gestellt, ob die durchgeführten Kennzeichnungen an der Straße für die Errichtung eines Gehweges durchgeführt wurden. Der Vorsitzende hat per Mail geantwortet, dass die Markierungen für die evtl. Verlegung der Stromleitung durchgeführt wurden.
- Es ging wieder eine Beschwerde bzgl. ungepflegter Grundstücke ein. Der Vorsitzende hat geantwortet, dass die örtliche Ordnungsbehörde bereits die Eigentümer angeschrieben hat.

Zu 5.)

Verschiedenes

- Die Bäume in der Ortsgemeinde Berzhausen werden in nächster Zeit durch das Büro IGEO, Oberlehr für das Baumkataster aufgenommen. Die Kosten für die Aufnahme der Bäume werden durch die Verbandsgemeinde getragen. Zukünftige Kosten, für die Pflege des Katasters, müssten von den einzelnen Ortsgemeinde getragen werden.
- Mit Herrn Riesner-Seifert (untere Naturschutzbehörde) wurde für den 19.03. ein Termin für die Pflanzaktion der Obstbäume vereinbart. Die Obstbäume werden aufgrund der Baumzählaktion „200 Jahre Landkreis Altenkirchen“ gepflanzt.
- Die Firma Sybec hat die Ortsgemeinde angeschrieben. Es wurde angefragt ob die Ortsgemeinde Flächen für erneuerbare Energien zur Verfügung stellen könnte. In der Ortsgemeinde Berzhausen befinden sich allerdings keine geeigneten Flächen.
- In der Verbandsgemeinde Flammersfeld wurde zum 01.02.2016 die Ehrenamtskarte eingeführt. Neben den Ermäßigungen in der Verbandsgemeinde Flammersfeld (Bartels-Bühne, Kultur im KDH und Dialektwörterbuch) können auch in anderen Kommunen im Land Rheinland-Pfalz Ermäßigungen beansprucht werden. Die Ehrenamtskarte kann jeder ehrenamtliche Tätige erhalten, der mindestens 16 Jahre alt ist, mindestens 5 Std./Woche oder 250 Std./Jahr tätig ist und keine Entschädigung erhält.
- Für den Dreisbach wurde ein Konzept erstellt, da dieser nicht mehr ordnungsgemäß verläuft. In einer der nächsten Sitzungen soll Herr Schuh von den Verbandsgemeindewerken das Konzept vorstellen,
- Es wurden einige Angebote für den Kauf einer Tischtennisplatte eingeholt. In der nächsten Sitzung soll ein entsprechender Tagesordnungspunkt für die Auftragsvergabe auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nichtöffentliche Sitzung

Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil kann gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 GemO beim Vorsitzenden eingesehen werden.

